



Informationen zum Ausfüllen der Formulare gem. Anlage zur Oö. Gasverordnung LGBl. 98/2015

(gem. Mitteilung des Landes OÖ vom 7.12.2015)

- **Generell:** Nach Ansicht des Landes OÖ können die Formulare niemals alle erdenklichen Varianten abbilden, sondern stellen die Basis für die üblichen Fälle dar. Freier Raum in den Formularen kann für Anmerkungen verwendet werden. Selbst erstellte Formulare, die nicht den Anlagen der Oö. Gasverordnung entsprechen, sind nicht zulässig. Es gibt jedoch für jede Abnahme und jede wiederkehrende Überprüfung (Erdgas, Flüssiggas, sonstige Gasanlagen) ein eigenes und somit im Umfang reduziertes Formblatt, das auch elektronisch ausfüllbar ist, siehe Homepage unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/12847.htm>
- **Errichter/in der Gasanlage:** Hier kann das Unternehmen eingetragen werden, das die Anlage errichte (es muss nicht der konkrete Monteur genannt werden)
- **Bewilligungsbescheid:** Eintrag nur, falls Bewilligungsbescheid vorhanden ist
- **Abgasführung:** Einzutragen ist entweder LAS (Luftabgassystem) bei Außenwandgerät oder Fang oder eventuell A-Gerät (Einzelraumheizer, Heizkanonen).
- **Fabrikationsnummer:** Diese hat nach Ansicht des Landes keine besondere praktische Bedeutung und ist nicht verpflichtend einzutragen. Die Ergänzung in freibleibenden Feldern ist möglich. Type und Baujahr sind aus dem Typenschild ersichtlich.
- **Abnahme:** Bauliche Veränderungen, die sich nachteilig auswirken, sind bei einer Überprüfung als Mangel zu beurteilen (siehe § 7 Abs. 2 Oö. Gasverordnung), die Frage ist nur bei raumluftabhängigen Gasgeräten zutreffend. Die Überprüfung ist nach der ÖVGW-Richtlinie G 12 durchzuführen.
- **Messgerät bzw. Kalibrierung:** Die Verpflichtung zur Kalibrierung der Messgeräte ergibt sich aus der Art. 15a-Vereinbarung-Kleinfeuerungen. Die Intervalle dazu können sich auch aus Herstellervorschriften ergeben. Der Eintrag der Kalibrierung ist seitens des Landes gewünscht.
- **Brennstoffverbrauch:** Die Angabe zum Brennstoffverbrauch ergibt sich zwingend aus der Anlage 2 der Art. 15a-Vereinbarung-Kleinfeuerungen. Wenn keine konkreten Nachweise zum Brennstoffverbrauch eruiert werden können, sind Schätzungen heranzuziehen. Die Abrechnungen der Gasversorger enthalten Angaben zum alten Zählerstand und zum neuen Zählerstand; die Differenz bildet den Verbrauch ab.

- Verantwortung für die Richtigkeit: Der Überprüfungsbeauftragte bleibt mit seiner Prüfnummer gesamtverantwortlich für die ordnungsgemäße Abnahme sowie wiederkehrende Überprüfung. Für den alleinigen messtechnischen Nachweis z.B. der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung ist keine eigene Prüfnummer erforderlich. Dieser messtechnische Nachweis muss jedoch dem Überprüfungsbeauftragten zur Verfügung stehen. Die Letztverantwortung für diesen Teilaspekt verbleibt jedoch beim prüfberechtigten Unternehmen.